



Entwurf

Bundesgesetz über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Parlamentsressourcengesetz, PRG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 10. Oktober 2019¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

I

Das Parlamentsressourcengesetz vom 18. März 1988³ wird wie folgt geändert:

Art. 8a

Aufgehoben

*Minderheit (Streiff, Barrile, Flach, Glättli, Humbel, Marti Samira, Masshardt,
Pfister Gerhard, Piller Carrard, Romano, Wermuth)*

Art. 8a Überbrückungshilfe

¹ Ein Ratsmitglied kann eine Überbrückungshilfe geltend machen, wenn es:

- a. die Wiederwahl in den National- oder Ständerat verpasst und beim Ausscheiden aus dem Rat das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat und keinen gleichwertigen Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied erzielen kann; oder
- b. bedürftig ist.

¹ BBI 2019 7257

² Wird im Bundesblatt später veröffentlicht.

³ SR 171.21

² Die Überbrückungshilfe, die als Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied entrichtet wird, kann höchstens während sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Rat ausbezahlt werden.

^{2bis} Ratsmitglieder, die nach dem Ausscheiden aus dem Rat Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, haben keinen Anspruch auf eine Überbrückungshilfe.

³ *Gemäss geltendem Recht*

Minderheit (Barrile, Glättli, Marti Samira, Masshardt, Moser, Piller Carrard, Wermuth)

Nichteintreten

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.